

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Entschädigungssatzung**

vom 25.07.2017

### **§1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten ferner den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 15,00 €. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt.

### **§ 3**

#### **Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung sowie im Monat November eine Weihnachtsgeldzahlung in Höhe von 2/3 aus der jeweiligen Monatsentschädigung Oktober.
- (1) Der/Die Stellvertreter/in erhält eine jährliche Pauschalentschädigung.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung nach Abs. 1 mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.

#### **§4 Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung für den/die Verbandsvorsitzende(n) ist zeitlich mit den Löhnen der Mitarbeiter des Zweckverbandes für den entsprechenden Monat zu zahlen. Die Entschädigung für den/die Stellvertreter/in wird jährlich zum 01.07. überwiesen. Die Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1 wird im Rahmen der jeweiligen Sitzung ausbezahlt.

#### **§ 5 Höhe der Entschädigung**

- (1) Das Sitzungsgeld für Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandssammlung angehören beträgt 30,-- €.
- (2) Das Sitzungsgeld für die gesetzlichen Vertreter beträgt 15,-- €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 beträgt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses 326,49 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 beträgt 180,-- €.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bindlach, 31.07.2017

Kolb  
Verbandsvorsitzender

Die Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 16.07.2019 und die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 16.07.2019 sind in diesen Satzungstext eingearbeitet.